



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**

18. Wahlperiode

Drucksache **18/4356**

31. August 2016

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## **A. Problem**

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2017 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

## **B. Lösung**

Das Haushaltsbegleitgesetz 2017 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2017 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

### Änderung des Landesbeamtengesetzes (Artikel 1)

Anpassung der Übergangsregelung für die Altersgrenze von Fischereiaufsichtsbeamten.

### Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 2)

Erweiterung der Regelung des angemessenen Ausgleichs für Lehrkräfte, denen infolge ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein zeitlicher Ausgleich ihrer geleisteten Vorgriffstunden gewährt wurde, auf andere Fälle, in denen die betroffene Lehrkraft es ebenfalls nicht zu vertreten hat, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte.

### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 3)

Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes an die Änderungen des Zweiten Pflegegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015.

### Änderung des Schulgesetzes (Artikel 4)

Durch eine Änderung des § 121 Schulgesetz wird sichergestellt, dass der Inklusionszuschlag für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht sinkt. Ohne die Maßnahme würde sich der Inklusionszuschlag um rund 380 Euro verringern. Im Gegenzug wird der Schülerkostensatz für die privaten Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt G nur noch moderat um rund 125 Euro steigen.

Mit einer Änderung des § 140 Schulgesetz wird eine Regelung getroffen, die eine Feststellung des Bildungsstandes für Menschen ermöglicht, die fluchtbedingt keine Nachweise aus ihrem Heimatland vorlegen können. Hierdurch wird vermieden, dass bereits im Heimatland erworbene Abschlüsse mangels eines Nachweises nochmals erworben werden müssen.

Die durch Änderung des § 150 Abs. 1 Schulgesetz vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung für den Träger der Schulen der dänischen Minderheit in den Jahren 2017 bis 2019 ist notwendig, um dessen Besitzstand zu wahren. Nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelung erfolgte nur für die dänischen Schulen eine Berechnung der Schülerkostensätze anhand von aktuellen Haushaltsausgaben für Lehrkräfte in den öffentlichen Schulen, jedoch noch unter Berücksichtigung der Ausgaben für Pensionen und Beihilfen. Die Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung sah als ein Kernelement die Herausnahme der Aufwendungen für Pensionen und Beihilfen bei der Berechnung der Schülerkostensätze vor. Das hätte jedoch bei den Schulen der dänischen Minderheit zu einer Verringerung des Zuschusses um rund 4,6 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2013 geführt. Daher wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 die Regelung des § 150 Abs. 1 Schulgesetz geschaffen, um den Besitzstand für die Schulen der dänischen Minderheit zu wahren. Der Zuschuss würde - trotz der inzwischen gestiegenen Schülerkostensätze in allen Schularten - auch 2017 noch nicht den Stand des Jahres 2013 erreichen. Die Differenz beträgt rund 850.000 Euro.

Die Verlängerung der Übergangsregelung für die berufsbildenden Ersatzschulen durch Änderung des § 150 Abs. 2 Schulgesetz wird ein weiteres Absinken der Schülerkostensätze für private Fachschulen mit technischer Fachrichtung verhindern und damit zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation dieser Schulen beitragen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch die Änderung des Besoldungsgesetzes (Artikel 2) wird der finanzielle Ausgleich für geleistete Vorgriffstunden auch auf die absehbar wenigen Fälle ausgedehnt, in denen aus anderen Gründen als der Dienstunfähigkeit ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte. Ob und in welcher Zahl solche Konstellatio-

nen auftreten, lässt sich derzeit nicht angeben. In Betracht kommt dabei der Wechsel in ein anderes Bundesland oder in den Auslandsschuldienst. Hier sind die Schulen jedoch zunächst gehalten, auch unter diesen Voraussetzungen noch einen zeitlichen Ausgleich durchzuführen und dazu insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, die geleisteten Vorgriffstunden im Wege der Verblockung auszugleichen. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht angeben, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Es dürfte sich aber um eine äußerst geringe Zahl von Fällen handeln. Eine Erhöhung der für den finanziellen Ausgleich bereits veranschlagten Landesmittel ist nicht erforderlich.

Die gemäß § 121 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 1) vorgesehenen Änderungen sind kostenneutral und bewegen sich im Rahmen des Haushaltsansatzes.

Die Neuregelung zur Feststellung des Bildungsstandes bei Flüchtlingen in § 140 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 2) führt zu jährlichen Ausgaben in Höhe von rund 60.000 Euro für Prüfungsvergütungen und Reisekosten, die für die Abnahme der Feststellungsprüfungen entstehen. Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2017 berücksichtigt.

Die durch § 150 Abs. 1 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 3 a) vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung für den Träger der Schulen der dänischen Minderheit führt im Vergleich zu 2016 zu Mehrkosten in Höhe von 150.000 Euro. Diese sind in den vorhandenen Haushaltsansätzen enthalten.

Die Auswirkungen der Verlängerung der Übergangsregelung für die berufsbildenden Ersatzschulen gemäß § 150 Abs. 2 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 3 b) können noch nicht exakt beziffert werden, da die Schülerkostensätze für die berufsbildenden Ersatzschulen noch nicht berechnet werden konnten. Da die Übergangsregelung nur noch für wenige Ersatzschulen (mit technischen Fachrichtungen) Anwendung finden wird, ist mit Mehrausgaben von nicht mehr als 100.000 Euro zu rechnen. Diese sind in den vorhandenen Haushaltsansätzen enthalten.

Die weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen sind nicht mit bezifferbaren Kosten verbunden.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen ist kein nennenswerter Verwaltungsaufwand verbunden.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen dienstrechtlichen Regelungen möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine Dienstherren übergreifende Mobilität gesichert oder Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrecht und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten. Vor diesem Hintergrund wurde den norddeutschen Ländern Gelegenheit gegeben, zu den dienstrechtlichen Regelungen Stellung zu nehmen. Sofern sich daraus Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung der Artikel 1 bis 3 des Gesetzentwurfs erfordern, wird dieses im weiteren Verfahren aufgegriffen.

Die Regelungen zum finanziellen Ausgleich der Vorgriffstunde im Besoldungsgesetz (Artikel 2) sowie die Regelungen im Schulgesetz (Artikel 4) betreffen landesspezifische Sachverhalte und bieten keinen Ansatzpunkt für eine Einbeziehung der norddeutschen Länder.

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

### **G. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf  
Haushaltsbegleitgesetz 2017  
Vom Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 4 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten

## Gesetzestext

## Begründung

### Artikel 1

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 133 wird die Angabe „30. Juni 2018“ durch die Angabe „31. Januar 2019“ ersetzt.

*Im Zuge der Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein im Jahr 2009 wurde in § 133 LBG eine Übergangsregelung für die Altersgrenze von Fischereiaufsichtsbeamten getroffen. Bis zum damaligen Zeitpunkt galt für die Fischereiaufsichtsbeamten die entsprechende besondere Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamten von 60 Jahren. Hintergrund der Änderung war die Änderung des Landesfischereigesetzes im Jahre 2003, wonach sich der Dienst der Fischereiaufsichtsbeamten grundlegend geändert hatte und von einer besonderen gesundheitlichen Belastung nicht länger ausgegangen werden konnte, so dass ein Vergleich mit den Polizeivollzugsbeamten nicht mehr gerechtfertigt erschien.*

*Um eine möglichst sozialverträgliche Übergangsregelung zu schaffen, wurde unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Fischereiaufsichtsbeamten der 30. Juni 2018 als Stichtag zum Wegfall der besonderen Altersgrenze nach § 108 LBG gewählt. Die Übergangsregelung betraf somit die bis einschließlich 30. Juni 1958 geborenen Beamten.*

*Mit Änderung des LBG durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) wurde die Altersgrenze für Vollzugsbeamte gemäß § 108 LBG schrittweise angehoben, was sich auch auf die unter die Übergangsregelung des § 133 LBG fallenden Fischereiaufsichtsbeamten auswirkt.*

*Bei den hier betroffenen Beamten des Geburtsjahrgangs 1958 ist die Altersgrenze aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 um 7 Monate gestiegen. Dabei war es unterblieben, die entsprechende Folgeregelung in § 133 LBG (Hinausschieben der Stichtagsregelung um 7 Monate) zu treffen. Das wird jetzt mit der Änderung des § 133 LBG nachgeholt.*

## Gesetzestext

## Begründung

### Artikel 2 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), wird wie folgt geändert:

§ 62 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung einen angemessenen Ausgleich sowie das Verfahren für die Fälle zu regeln, in denen Lehrkräfte infolge einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder eines anderen von ihnen nicht zu vertretenden Grundes gehindert waren, einen zeitlichen Ausgleich für die von ihnen geleisteten Vorgriffstunden in dem dafür vorgesehenen Zeitraum in Anspruch zu nehmen.“

*Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 (2 C 41.13 u.a.), mit denen die klagabweisenden Urteile des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtsausschusses aufgehoben wurden, ist in enger Anlehnung an den Streitgegenstand in den oben genannten Gerichtsverfahren im Besoldungsgesetz eine Verordnungs-ermächtigung zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs für Lehrkräfte geschaffen worden, denen infolge ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein zeitlicher Ausgleich ihrer geleisteten Vorgriffstunden gewährt wurde. Im Zuge der Arbeiten am Entwurf einer Verordnung zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs und eines Verfahrens ist deutlich geworden, dass es über die durch vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bestehende Unmöglichkeit einer zeitlichen Rückgewähr hinaus Fälle gibt, in denen die betroffene Lehrkraft es ebenfalls nicht zu vertreten hat, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte. Soweit es also der Sphäre der Schule zuzurechnen ist, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattgefunden hat, sollen auch diese Fälle von der Verordnung über einen angemessenen Ausgleich mitumfasst werden. Dafür ist es erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage in § 62 Absatz 3 SHBesG entsprechend auszuweiten.*

### Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60  
Pfleger- und Kinderpflegergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil sie oder er eine oder mehrere

*Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) werden u. a. mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die bisherigen 3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade geändert. In diesem Zusammenhang werden auch die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in der*

## Gesetzestext

pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person

a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

2,56 Euro,

b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

2,18 Euro,

c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,79 Euro,

2. Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person

a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,79 Euro,

b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,53 Euro,

c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,25 Euro,

3. Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person

a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,10 Euro,

b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

0,94 Euro,

c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

0,77 Euro,

## Begründung

*gesetzlichen Rentenversicherung an die neue Struktur angepasst. Beamt/innen, die als nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen tätig sind, erhalten im Versorgungsfall nach § 60 SHBeamtVG Pflegezuschläge zu den Versorgungsbezügen, wenn sie die rentenrechtliche Wartezeit für eine gesetzliche Rente nicht erfüllen. Mit der Änderung von § 60 SHBeamtVG sollen auch die Pflegezuschläge in der Beamtenversorgung zum 1. Januar 2017 an die neue Pflegegradstruktur angepasst werden.*

## **Gesetzestext**

## **Begründung**

4. Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:  
0,69 Euro,
  - b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:  
0,59 Euro,
  - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:  
0,48 Euro.

Üben mehrere nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge nach Satz 1 entsprechend des nach § 44 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pfl egetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat einen Betrag von 2,56 Euro nicht übersteigen darf.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 58 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a SGB VI gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,86 Euro.

(4) § 58 Absatz 5, 9 und 10 gelten entsprechend. § 58 Absatz 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in § 58 Absatz 5 Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Absatz 2 Satz 1 SGB VI bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.“

**Gesetzestext**

**Begründung**

2. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Übergangsregelung aus Anlass der Neufassung der Regelung des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlages zum 1. Januar 2017

(1) Bei am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, denen ein Pflegezuschlag gemäß § 60 Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährt wurde, wird der Pflegezuschlag wie folgt in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung von § 60 übergeleitet:

Pflegezuschlag gemäß § 60 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung		Pflegezuschlag gemäß § 60 Absatz 2 in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung
Nummer 1 Buchstabe a	wird übergeleitet zu	Nummer 1 Buchstabe b
Nummer 1 Buchstabe b		Nummer 2 Buchstabe b
Nummer 1 Buchstabe c		Nummer 3 Buchstabe a
Nummer 2 Buchstabe a		Nummer 2 Buchstabe b
Nummer 2 Buchstabe b		Nummer 3 Buchstabe b
Nummer 3		Nummer 4 Buchstabe a

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Absatz 3 beträgt ab 1. Januar 2017 die Hälfte des nach Satz 1 in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung von § 60 Absatz 2 übergeleiteten Pflegezuschlags, höchstens jedoch 0,86 Euro.

(2) Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und die Pflege nicht über den 31. Dezember 2016 hinausging, gilt § 60 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

*Der mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz verbundene Wechsel des Systems der 3 Pflegestufen zu einem System mit 5 Pflegegraden, macht es erforderlich, diejenigen Beamt/innen, die nicht erwerbsmäßige Pflege im System der Pflegestufen getätigt und entsprechende Pflegezuschläge erworben haben, in das neue System mit Pflegegraden überzuleiten. Damit wird vermieden, über viele Jahre zwei Systeme von Pflegezuschlägen nebeneinander vorzuhalten. Um in Einzelfällen Benachteiligungen zu vermeiden, können dabei einzelne Pflegezuschläge geringfügig höher ausfallen, als vor der Änderung. Von dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz sind in diesem Zusammenhang drei Personengruppen betroffen:*

1. *Am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger/innen, die vor ihrem Eintritt in den Ruhestand pflegebedürftige Personen gemäß § 3 Abs. 1a SGB VI nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und Pflegezuschläge nach § 60 SHBeamtVG in der bisherigen Fassung erhalten.*
2. *Am 1. Januar 2017 vorhandene Beamt/innen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2016 pflegebedürftige Personen gemäß § 3 Abs. 1a SGB VI nicht erwerbsmäßig gepflegt und einen Anspruch auf Pflegezuschläge nach § 60 SHBeamtVG in der bisherigen Fassung erworben haben und*
3. *Am 1. Januar 2017 vorhandene Beamt/innen, die vor dem 1. Januar 2017 pflegebedürftige Personen gemäß § 3 Abs. 1a SGB VI nicht erwerbsmäßig gepflegt und einen Anspruch auf Pflegezuschläge nach § 60 SHBeamtVG in der bisherigen Fassung erworben haben und diese Pflege über den 1. Januar 2017 hinaus fortgesetzt haben.*

## Gesetzestext

## Begründung

(3) Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und die Pflege über den 31. Januar 2016 hinausging, gilt Folgendes:

1. Für die bis zum 31. Dezember 2016 nicht erwerbsmäßig getätigte Pflege gilt § 60 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden,
2. für die nach dem 31. Dezember 2016 nicht erwerbsmäßig getätigte Pflege gilt § 60 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung; ist der Pflegezuschlag nach Nummer 1 günstiger, gilt dieser.“

### **Artikel 4 Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Bei den Förderzentren in dem Förderschwerpunkt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bleibt bei den Sachkosten ein Anteil unberücksichtigt, der prozentual einem Viertel der Quote der in diesem Förderschwerpunkt in den öffentlichen Schulen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler entspricht.“

bb) Der Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Quoten nach den Sätzen 2 und 3 ist das Jahr, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 45 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „mit Ausnahme der Nummer 4“ und nach der Angabe

*Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 wurde bei den Schülerkostensätzen für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Aufteilung des Sachkostenanteils zugunsten des Inklusionszuschlags vorgenommen. Das erfolgte jedoch nur für die Förderschwerpunkte nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SchulG mit Ausnahme des Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ (Förderschwerpunkt G), da zum damaligen Zeitpunkt rund 90 % der Schüler/innen in diesem Förderschwerpunkt nicht inklusiv unterrichtet wurden. Inzwischen ist die Inklusionsquote bei Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt G in den öffentlichen Schulen stetig angestiegen und liegt derzeit bei rund 18 % (Schuljahr 2015/16). Vor diesem Hintergrund soll nunmehr auch hier eine Aufteilung des Sachkostenanteils erfolgen.*

*Der Sachkostenanteil für die Berechnung des Schülerkostensatzes für das Förderzentrum G wird künftig wie beim Schülerkostensatz für das Förderzentrum „Lernen und andere“ anteilig für die Bildung des*

## Gesetzestext

„gemäß Absatz 4“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

2. § 140 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 3 bis 5 werden eingefügt:

„Sind Antragstellerinnen oder Antragsteller wegen einer kriegerischen Auseinandersetzung oder politischer Verfolgung aus ihrem Herkunftsland geflohen und deshalb ohne eigenes Verschulden daran gehindert, durch Originaldokument einen Nachweis über ihren erreichten schulischen Bildungsstand zu erbringen, so kann ein Prüfungsverfahren durchgeführt werden. Bei einem entsprechenden Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung erteilt, die insbesondere zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule oder vorläufig zum Besuch der Oberstufe (§ 43 Absatz 5, § 44 Absatz 3) oder des Beruflichen Gymnasiums berechtigt, sofern auch die übrigen Beschulungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Prüfungsverfahren und seinen Ablauf sowie die Voraussetzungen, unter denen die Berechtigungen erworben werden können, eine bestimmte Schulart und Schul- oder Jahrgangsstufe zu besuchen.“

b) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Es kann ferner durch Verordnung die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 1 für Einzelfälle auf eine andere Behörde des Landes, der Kreise, der Gemeinden oder der Ämter übertragen.“

## Begründung

*Integrationszuschlags berücksichtigt. Es soll jedoch nur eine Anrechnung in Höhe eines Viertels (25 %) der Inklusionsquote erfolgen, da trotz steigender Inklusionsquote weiterhin über 80 % der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt G im Förderzentrum beschult werden. Ferner wird der weit überwiegende Anteil der Sachkosten für die schwerstbehinderten Kinder aufgewandt, bei denen zu erwarten ist, dass diese auch künftig weiterhin im Förderzentrum G beschult werden. Trotz der Umverteilung der Sachkosten wird der Schülerkostensatz für das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt G nicht sinken, so dass die Maßnahme nicht zu Lasten der privaten Förderzentren geht.*

*Nach § 140 Abs. 3 SchulG ist das Bildungsministerium für die Bewertung schulischer Bildungsnachweise zuständig, die außerhalb des Bundesgebietes erworben worden sind. Eine Bewertung ist allerdings nur möglich, wenn die Nachweise in bestimmter Form - insbesondere im Original - vorgelegt werden können. Zu diesem Nachweis sind insbesondere Menschen, die wegen kriegerischer Auseinandersetzungen oder politischer Verfolgung ihr Herkunftsland verlassen mussten, nicht in der Lage. Sie kommen vielfach ohne Zeugnisdokumente oder lediglich mit einfachen Kopien, gelegentlich auch mit Handy-Fotos ihrer Bildungsnachweise, nach Schleswig-Holstein. Eine Zeugnisbewertung nach § 140 Abs. 3 SchulG ist aber auf dieser Grundlage nicht möglich. Gleichwohl gehört die Feststellung des jeweiligen Bildungsstandes zu den wesentlichen Voraussetzungen einer schulischen und beruflichen Integration. Zur Sicherung der Chancengleichheit für den genannten Personenkreis sollen deshalb Nachweiserleichterungen vorgenommen werden, so dass die Betroffenen nicht bloß auf die Möglichkeit der sog. Externenprüfungen, die in deutscher Sprache stattfinden, verwiesen werden müssen.*

*Dieses Problem wurde für den Bereich des Hochschulzuganges auf Bundesebene durch den KMK-Beschluss vom 3. Dezember 2015 angegangen. Für die durch Flucht oder politische Verfolgung entstandenen, unverschuldeten Beweisschwierigkeiten sollen Nachweiserleichterungen geschaffen*

## Gesetzestext

## Begründung

werden. Die Länder haben sich dabei für ein dreistufiges Verfahren ausgesprochen:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen (asyl- und aufenthaltsrechtliche Kategorien),
- Plausibilitätsprüfung der Bildungsbiographie,
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- und Feststellungsverfahren.

Dieses Verfahren soll an den Hochschulen etabliert werden.

Für die amtliche Plausibilisierung schulischer Abschlüsse unterhalb des Hochschulzuganges, die fluchtbedingt nicht nachgewiesen werden können, gibt es bisher keine Vorgaben bzw. kein Verfahren. Deshalb soll § 140 Abs. 3 SchulG im Hinblick auf solche Nachweiserleichterungen ergänzt und eine Verordnungsermächtigung für ein entsprechendes Verfahren begründet werden. Auf dieser Grundlage kann das Bildungsministerium im Verordnungswege ein Prüfungsverfahren einführen, das dem betroffenen Personenkreis die amtliche Plausibilisierung des im Herkunftsland erworbenen schulischen Bildungsstandes auf der Ebene des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses ermöglicht. Dabei geht es in Abgrenzung zu der deutlich schwierigeren und umfassenderen Externenprüfung nicht um den originären Erwerb eines Schulabschlusses oder einer Gleichwertigkeitsbescheinigung, sondern darum, im Rahmen eines formellen Prüfungsverfahrens in der eigenen Herkunftssprache amtlich nachvollziehbar zu machen, dass der im Herkunftsland erworbene, aber nicht durch Dokumente nachweisbare Bildungsstand auch tatsächlich zuerkannt worden ist. Daran anknüpfend können unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Leistungsergebnisse in der Plausibilitätsprüfung) Berechtigungen zum weiteren Schulbesuch mit dem Ziel eines höherwertigen Schulabschlusses (MSA oder Abitur) verliehen werden. Zugleich kann eine Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren der Plausibilitätsprüfung auch zur beruflichen Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Berufsausbildung verwendet werden.

### Gesetzestext

### Begründung

3. § 150 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 124 Absatz 2 erhält der Träger der Schulen der dänischen Minderheit in den Jahren 2017 bis 2019 einen Zuschuss, der sich aus der Addition folgender Einzelbeträge ergibt:

1. einen Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag von 6.225 Euro mit der gemäß § 119 Absatz 4 zu ermittelnden jeweiligen Jahresdurchschnittszahl aller Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit multipliziert wird;
2. einen Betrag in Höhe von 555.300 Euro (pauschaler Zuschuss zu Bauinvestitionen);
3. einen Betrag in Höhe von 583.000 Euro (pauschaler Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung);
4. einen Betrag von 600.000 Euro im Jahr 2017, 750.000 Euro im Jahr 2018 und 900.000 Euro im Jahr 2019.

(2) Die gemäß §§ 121, 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 maßgeblichen Schülerkostensätze der berufsbildenden Schulen werden

1. für das Jahr 2014 um 75 %,
2. für das Jahr 2015 um 50 %,
3. für die Jahre 2016 bis 2019 um 25 %

des Betrages erhöht, um den sie die Schülerkostensätze des Jahres 2013 unterschreiten.“

*Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 eingeführte Regelung ist auch für die Jahre 2017 bis 2019 notwendig, um den Besitzstand für die Schulen des Dänischen Schulvereins zu wahren, d.h. um zu vermeiden, dass die Höhe des Zuschusses unter den Stand des Jahres 2013 fällt.*

*Die meisten der für die berufsbildenden Ersatzschulen geltenden Schülerkostensätze sind inzwischen höher als im Jahr 2013. Die durch Haushaltsbegleitgesetz 2014 eingeführte Übergangsregelung wird jedoch weiterhin für die privaten berufsbildenden Fachschulen mit technischen Fachrichtungen benötigt. Diese wurden nach der bis 2013 geltenden Rechtslage mit dem höchsten Schülerkostensatz der berufsbildenden Ersatzschulen bezuschusst, der jedoch weit über den tatsächlichen landesdurchschnittlichen Aufwendungen für eine Schülerin bzw. einem Schüler in den öffentlichen berufsbildenden Fachschulen lag. Die Neuregelung führte somit dazu, dass der für private berufsbildende Fachschulen mit technischer Fachrichtung geltende Schülerkostensatz aufgrund der Neuregelung kontinuierlich sank. Durch die Verlängerung der Übergangsregelung wird verhindert, dass der Schülerkostensatz weiter absinkt und dazu beigetragen, die finanzielle Situation der privaten technischen Fachschulen zu stabilisieren.*

**Gesetzestext**

***Begründung***

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

Britta Ernst  
Ministerin für Schule  
und Berufsbildung

Stefan Studt  
Minister für Inneres  
und Bundesangelegenheiten

## **Allgemeine Begründung**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Anpassung der Übergangsregelung für die Altersgrenze von Fischereiaufsichtsbeamten.

### **Zu Artikel 2 - Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Erweiterung der Regelung des angemessenen Ausgleichs für Lehrkräfte, denen infolge ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein zeitlicher Ausgleich ihrer geleisteten Vorgriffstunden gewährt wurde, auf andere Fälle, in denen die betroffene Lehrkraft es ebenfalls nicht zu vertreten hat, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes an die Änderungen des Zweiten Pflegegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015.

### **Zu Artikel 4 - Änderung des Schulgesetzes**

Durch die Ergänzung von § 140 Abs. 3 (Artikel 4 Nr. 2) wird die Feststellung des Bildungsstandes in den Fällen ermöglicht, in denen Menschen fluchtbedingt keine Nachweise aus ihrem Heimatland über ihre Schulbildung vorlegen können. Hierdurch wird den betroffenen Flüchtlingen erspart, mit einem hohen Aufwand bereits im Heimatland erlangte Schulabschlüsse nochmals zu erwerben.

Die Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung (Artikel 4 Nr. 1 und 3) werden wie folgt angepasst:

- Durch eine Änderung des § 121 wird sichergestellt, dass der Inklusionszuschlag für Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht sinkt.
- Die Übergangsregelung für die Träger der Schulen der dänischen Minderheit (§ 150 Abs. 1) wird um drei Jahre verlängert, um dessen Besitzstand zu wahren, d.h. um zu verhindern, dass die Höhe des Zuschusses unter den Stand des Jahres 2013 fällt.

- Schließlich soll auch eine Verlängerung der Übergangsregelung für die berufsbildenden Ersatzschulen (§ 150 Abs. 2) erfolgen. Die Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung war für private Fachschulen mit technischen Fachrichtungen nachteilig, da diese nach alter Rechtslage besonders hohe Schülerkostensätze erhielten. Durch die Verlängerung der Übergangsregelung wird vermieden, dass der Schülerkostensatz für Fachschulen mit technischer Fachrichtung weiter sinkt, und so die wirtschaftliche Situation der betroffenen Schulen stabilisiert.

### **Zu Artikel 5 - Inkrafttreten**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.